

Beratungsvorlage:

<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
<input type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 2.3	am 28.01.2025

TOP:**Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Katzenschutzverordnung****Teilnehmer:**

- **Herr Dr. Johannes Christian Linnemann, Projektleiter des Musella-Instituts und der Musella-Stiftung Freiburg und Vorsitzender des Tierschutzvereins Löffingen**
- **Ortschaftsräte Eschbach und Wittental**

Sachverhalt:

Durch das am 13. Juli 2013 in Kraft getretene 3. Änderungsgesetz zum Tierschutzgesetz (TierSchG) ist ein neuer § 13b ins Gesetz eingefügt worden. Darin werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat daraufhin mit der Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 19. November 2013 die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen auf die Gemeinden übertragen.

Die Stabstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz Baden-Württemberg hat zum 27. Juli 2018 einen Vorschlag für eine kommunale Katzenschutzverordnung nach § 13b TierSchG erlassen. Mit dieser werden die Gemeinden in Baden-Württemberg bei der Erstellung einer entsprechenden Verordnung unterstützt.

Die Kernpunkte einer Katzenschutzverordnung, die für alle Katzen mit Freigang gilt, sind:

- Die Kennzeichnungspflicht durch den Halter (mittels Tätowierung oder Mikrochip durch den Tierarzt)
- Die Registrierung der Katze (kostenfrei, z. B. in Portalen wie Findefix, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes oder Tasso e.V.)
- Die Kastration – denn auch Katzen und Kater, die selbst ein schönes Zuhause haben, paaren sich mit den freilebenden Katzen und tragen somit zur Vermehrung der Straßenkatzen und damit zu deren Leiden bei.

Mittlerweile gibt es in vielen Städten und Gemeinden eine Katzenschutzverordnung nach § 13b TierSchG, z.B. in den Gemeinden Kirchzarten seit 2022, St. Märgen und Buchenbach (vom GR beschlossen 2024).

Für die Gemeinde Stegen bedeutet die Einführung einer Katzenschutzverordnung eine schnellere Bearbeitung und Erledigung bei Fundtierfällen und eine deutliche Kostenreduktion (z. B. für Fundtiere oder verunfallte Tiere, die im Moment der Auffindung keinem Besitzer zuzuordnen sind).

In der Gemeinderatssitzung wird Herr Dr. Johannes Christian Linnemann die Notwendigkeit einer Katzenschutzverordnung wie auch seine Tätigkeit näher erläutern.

Vorab ein paar Informationen der bisherigen Tätigkeit von Herrn Dr. Linnemann im Gemeindegebiet Stegen:

- Das Musella-Institut ist seit 2018 im Gemeindegebiet Stegen im Bereich Katzenkastrationen aktiv.
- In dieser Zeit haben 18 Höfe das Angebot, den gesamten Katzen-/Katerbestand des Hofes zu kastrieren, angenommen.
- Insgesamt konnten 50 Katzen und 35 Kater aus Hofbeständen bzw. als gemeldete, zugelaufene und halbwilde Tiere ("Streuner") kastriert werden.
- Alleine im letzten Quartal 2024 konnten 8 Katzen und 3 Kater, die von Anwohnern bzw. Hofbesitzern als zugelaufen gemeldet wurden, als halbwilde Tiere im Rahmen einer Fangaktion der Kastration zugeführt werden.
- Für Januar/Februar 2025 sind weitere 5 Tiere zur Kastration zugesagt.

Ein Beschluss einer solchen Verordnung ist nach der Hauptsatzung der Gemeinde Stegen nur nach Beratung in den Ortschaftsräten Eschbach und Wittental möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Ortschaftsräte Eschbach und Wittental empfehlen/der Gemeinderat beschließt die beiliegende Katzenschutzverordnung für die Gemeinde Stegen.

Verordnung der Gemeinde Stegen zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)

Vom 28.01.2025

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert am 13. Juli 2013, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Stegen zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Stegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

- (1) Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
- (2) freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
- (3) Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
- (4) Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
- (5) freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochips oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.

- (3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Stegen, den 28.01.2025

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Katzenschutzverordnung am 28. Januar 2025 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung in der Zeit vom 07.-16. Februar 2025 durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses und Hinweis im Amtsblatt vom 06. Februar 2025 öffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt: Stegen, den 28.01.2025

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin